



2023.05241

**LE CONSEIL D'ETAT  
DER STAATSRAT**

**PLANGENEHMIGUNG BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME  
LALDNERKANAL/GRUNDWASSERKANAL/FINNUBACH**

**GEMEINDE LALDEN**

**I. Eingesehen**

- das Aufgedossier „Gewässerraum Gemeinde Lalden“ von 2017 mit den darin enthaltenen Plänen, den „Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum (GWR) der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fliessgewässer, ausgenommen die grossen Fliessgewässer“ und dem technischen Bericht mit seinen Anhängen;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 36 vom 7. September 2018;
- das Gesuch der Gemeinde Lalden um Homologation der aufgelegten Pläne und Vorschriften vom 25. Februar 2020, mit welchem die Gemeinde bestätigt, dass das Dossier während 30 Tagen öffentlich aufgelegt hat und dass vier Einsprachen und eine Rechtsverwahrung eingegangen sind;
- die eingegangene Rechtsverwahrung der BLS Netz AG vom 19. September 2018;
- das Schreiben der Gemeinde Lalden an die BLS Netz AG vom 27. September 2018;
- die vier eingereichten Einsprachen: Lonza AG (28. September 2018), DSM Nutritional Products AG (1. Oktober 2018), Herrn Beat Schnydrig (5. Oktober 2018) und Herrn Beat Heynen (6. Oktober 2018);
- die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), sowie der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
- die Bestimmungen des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau vom 10. Juni 2022 (GNGWB);
- das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG); sowie das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);
- das vom Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU) am 10. März 2020 bei den interessierten kantonalen Dienststellen eröffnete Vernehmlassungsverfahren und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
  - Dienststelle für Umwelt (DUW, 17. März 2020),
  - Dienststelle für Mobilität (DFM, 2. April 2020),
  - Dienststelle für Raumentwicklung (DRE, 6. April 2020),
  - ehemaligen Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL, 6. April 2020),
  - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW, 9. April 2020),
  - ehemaligen Kantonalen Amtes Rhonewasserbau (KAR3, 14. April 2020),
  - Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen (DLW, 17. April 2020);
  - Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK, 16. April 2020),

- die Vormeinung des ehemaligen KAR3 vom 14. April 2020, mit der Aufforderung zur Einreichung von Zusatzunterlagen, sowie das Schreiben des VRDMRU an die Gemeinde Lalden vom 30. April 2020, mit welchem dieser die vorgenannte Vormeinung zugestellt wurde, mit der zusätzlichen Bitte, direkt Kontakt mit diesem aufzunehmen;
- die nunmehr positive Vormeinung des ehemaligen KAR3 vom 14. September 2020;
- die Einladungen des VRDMRU vom 14. Januar 2022 zu den Einspracheverhandlungen vom 16. Februar 2022;
- die Eingabe der Arxada AG vom 3. Februar 2022 mit der Anfrage, ob sie zusammen mit der Lonza AG zur Einspracheverhandlung zugelassen werde sowie das Schreiben des VRDMRU vom 3. Februar 2022, in welchem diese Zulassung bestätigt wird;
- die Protokolle der Einspracheverhandlungen vom 16. Februar 2022 sowie deren Eröffnung durch den VRDMRU mit Schreiben vom 9. März 2022;
- die Eingabe der Lonza AG vom 1. März 2022, in der festgehalten wird, dass sie die Einsprache aufrechterhält;
- die Eingabe der DSM Nutritional Products AG vom 15. März 2022, in der festgehalten wird, dass sie die Einsprache aufrechterhält;
- die Eingabe von Herrn Beat Schnydrig vom 8. April 2022, aus der hervorgeht, dass er die Einsprache vom 5. Oktober 2018 zurückzieht;
- die Eingabe von Herrn Beat Heynen vom 11. Mai 2022, in der er darlegt, dass er die Einsprache vom 6. Oktober 2018 zurückzieht;
- die Verfügung über die Verfahrenstrennung vom 30. November 2022;
- insbesondere den Artikel 11b Abs. 2 des Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das daraufhin erstellte, vorliegend massgebliche Dossier Gewässerraum Lalden, Laldnerkanal/Grundwasserkanal/Finnubach vom August 2022 mit den darin enthaltenen Plänen sowie den Vorschriften und dem Technischen Bericht vom August 2022;
- die übrigen Akten.

## **II. Erwägend**

### **1. Verfahren**

- 1.1** Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 14 GNGWB das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.
- 1.2** Gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. b GNGWB obliegt die Bestimmung des Gewässerraums für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören. Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der Gewässerräume der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der

Gemeinde Lalden befinden und für welche folglich jene Gemeinde zuständig ist (detaillierter zu den einzelnen Gewässern, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziff. 2.).

- 1.3 Der Art. 14 Abs. 3 GNGWB legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird. Im vorliegenden Fall enthält das Auflagedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.4 Nach Art. 31 GNGWB ist der Staatsrat die zuständige Behörde für die Genehmigung der Gewässerräume. Es muss ein Auflageprojekt gemäss den geltenden Ausführungsbestimmungen erstellt werden, welches vor der öffentlichen Auflage den betroffenen Dienststellen und Ämtern zur Vernehmlassung unterbreitet wird (Art. 32 GNGWB und Art. 31 Abs. 4). Das Auflageprojekt und die dazugehörigen Unterlagen werden während 30 Tagen vom Departement oder der Gemeinde im Gemeindebüro öffentlich aufgelegt, wo sie jede interessierte Person einsehen kann. Die Veröffentlichung hat im Amtsblatt und in der betroffenen Gemeinde nach örtlicher Gepflogenheit zu erfolgen und muss den Hinweis auf das Einspracherecht enthalten. Allfällige Einsprachen müssen innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Standortgemeinde eingereicht werden (Art. 35 GNGWB). Der Gemeinderat überweist dem Staatsrat grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist der öffentlichen Auflage das Dossier mit der Bestätigung der öffentlichen Auflage, den allfälligen Einsprachen und seiner Stellungnahme zum Projekt und zu den eingereichten Einsprachen (Art. 36 GNGWB). Im vorliegenden Fall wurde das Projekt im Amtsblatt Nr. 36 vom 7. September 2018 ordentlich publiziert. Innert der gesetzlichen Frist wurden vier Einsprachen und eine Rechtsverwahrung hinterlegt, welche nachfolgend unter Ziff. 4. und 5. behandelt werden. Zwei Einsprachen wurden zurückgezogen und auch bereits in der Plangenehmigungsverfügung zur Genehmigung des Hochwasserschutzprojektes Niwa/Steiggraben und der Gewässerräume Niwa/Bachkanal auf dem Gebiet der Gemeinde Lalden aufgeführt, da sie sowohl den Gewässerraum des Bachkanals als auch den Gewässerraum des Laldnerkanals betreffen.
- 1.5 Nach Abwägung der gegenüberstehenden Interessen genehmigt oder verweigert der Staatsrat das Ausführungsprojekt auf Antrag des Instruktionsorgans. Er entscheidet über die unerledigten Einsprachen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind (Art. 39 GNGWB).
- 1.6 Nach Art. T1-1 Abs. 1 und 2 der Übergangsbestimmungen des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau gilt das Gesetz ab seinem Inkrafttreten. Jeder Genehmigungsentscheid der nach seinem Inkrafttreten gefasst wird, hat sich nach diesem Gesetz zu richten. Die vorgängige Vernehmlassung nach Art. 31 GNGWB ist jedoch für Projekte, die vor Inkrafttreten des GNGWB öffentlich aufgelegt wurden, nicht anwendbar. Das vorliegende Projekt wurde vor Inkrafttreten des GNGWB öffentlich aufgelegt, weshalb keine vorgängige Vernehmlassung durchgeführt werden musste. Das vorliegend durchgeführte Verfahren entspricht damit den gesetzlichen Vorgaben.
- 1.7 Nach Art. 11b Abs. 2 VVRG kann die Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, aus Gründen der Zweckmässigkeit, die Trennung von Verfahren bis zum Abschluss der Untersuchung anordnen. Im vorliegenden Fall wurde die Trennung der Verfahren zur Ausscheidung der Gewässerräume der Niwa und des Bachkanals von der Ausscheidung der Gewässerräume Laldnerkanal, Grundwasserkanal und Finnubach auf dem Gebiet der Gemeinde Lalden angeordnet. Die Zweckmässigkeit der Verfahrenstrennung lässt sich vorliegend wie folgt begründen:

**1.7.1** Die Verfahrenstrennung erfolgte nach dem alten Recht, also gemäss der alten kantonalen Gesetzgebung über den Wasserbau (akWBG). Gemäss Art. 5 akWBG muss der Hochwasserschutz vorrangig durch passive Massnahmen wie u.a. die Bestimmung der Gewässerräume und deren Aufnahme in die Richtpläne, die Zonennutzungspläne, die Bau- und Zonenreglemente gewährleistet werden. Wenn derartige Massnahmen unzureichend, unzweckmässig oder nicht möglich sind, müssen aktive Massnahmen ergriffen werden. Gemäss Art. 13 Abs. 6 akWBG kann der Gewässerraum im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Ausführungsprojekte des Wasserbaus ortsweise ausgedehnt werden. Die vor- oder

gleichzeitige Genehmigung der Gewässerräume ist somit eine Voraussetzung für die Erstellung eines Hochwasserschutzprojektes.

**1.7.2** Das Auflagedossier «Gewässerraum Gemeinde Lalden» wurde bereits am 7. September 2018 öffentlich aufgelegt. Durch einige Einsprachen und die daraufhin durchzuführenden Sitzungen und Abklärungen hat sich die Behandlung des Dossiers verzögert. Zwei der Einsprachen, namentlich die Einsprachen der Herren Beat Heynen und Beat Schnydrig, wurden zurückgezogen. Die aufrechterhaltenen Einsprachen der Lonza AG und der DSM beziehen sich auf den Gewässerraum des Laldnerkanals und nicht auf die Gewässerräume Niwa/Bachkanal. Am 20. Mai 2022 hat die Gemeinde Lalden ein Gesuch um Homologation des Hochwasserschutzprojektes Niwa/Steiggraben eingereicht. Das Interesse an der raschen Umsetzung dieses Projektes ist gross, da das Hochwasserschutzprojekt Niwa/Bachkanal den nachhaltigen Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor Hochwasser bezweckt. Das Projekt soll somit rasch umgesetzt werden können.

**1.7.3** Es besteht die Möglichkeit, dass im Anschluss an den Genehmigungsentscheid des Staatsrats betreffend die Gewässerräume auf dem Gebiet der Gemeinde Lalden ein Rechtsmittel ergriffen werden kann und die Gewässerräume somit für längere Zeit nicht in Rechtskraft erwachsen. Durch die allfälligen Rechtsmittelverfahren hätte das Hochwasserschutzprojekt aus den oben erwähnten Gründen enorm verzögert werden können. Die Uneinigkeit zwischen den Einsprechern und der Gemeinde betrifft jedoch lediglich den Gewässerraum des Laldnerkanals und nicht den Perimeter, in dem das Hochwasserschutzprojekt geplant war.

**1.7.4** Aus Gründen der Zweckmässigkeit und der Verfahrensökonomie hat die zuständige Behörde deshalb entschieden, die Verfahren zur Genehmigung der Gewässerräume Niwa/Bachkanal und der Gewässerräume Laldnerkanal, Grundwasserkanal und Finnubach nach Art. 11b Abs. 2 VVRG zu trennen und in Übereinstimmung mit Art. 13 Abs. 6 akWBG die Gewässerräume Niwa/Bachkanal im Rahmen der Genehmigung des Hochwasserschutzprojektes Niwa/Steiggraben auszuscheiden. Den Einsprechern erwächst durch die Trennung der Verfahren kein Nachteil.

**1.7.5** Die dargestellten Gewässerräume im neu erstellten Dossier entsprechen denjenigen des Dossiers aus dem Jahr 2017. Lediglich die beiden Gewässer Niwa und Bachkanal werden hier nicht mehr dargestellt, da deren Gewässerraum bereits ausgeschieden und genehmigt wurde.

## **2. Tragweite des Projektes**

**2.1** Die Gemeinde Lalden beantragt in ihrer Eingabe vom 25. Februar 2020 die Homologation der Gewässerräume der sich auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Gewässer durch den Staatsrat. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass für die folgenden Gewässer der GWR bestimmt worden ist: Laldnerkanal, Finnubach, Grundwasserkanal. Nachfolgend geht es somit um die Frage, ob der Staatsrat die ausgeschiedenen GWR für die zuvor erwähnten Gewässer genehmigen kann.

Der Gewässerraum Niwa/Bachkanal wurde bereits im Rahmen der Genehmigung des Hochwasserschutzprojektes Niwa/Steiggraben genehmigt.

Dem technischen Bericht lässt sich darüber hinaus entnehmen, dass die Gemeinde Lalden für die übrigen Gewässer, welche sich auf dem Gemeindeterritorium befinden, auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet.

**2.2** Besonders zu beachten sind jeweils jene Gewässer, welche die Grenze zu Nachbargemeinden bilden, da bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, die Bestimmung des GWR unter den Parteien abzusprechen ist. Aus den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass vorliegend keine solche Grenzgewässer vorliegen.

**2.3** Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden Gewässer der Gemeinde Lalden ist festzuhalten, dass die beantragten GWR dieser Gewässer im Plan der Gewässerräume, im Datengrundlagen-Plan, in den Querprofilen, im Situationsplan der Abschnitte (Theoretischer Gewässerraum), Situationsplan der Abschnitte (Effektiver Gewässerraum), alle vom

August 2022, abgebildet werden. Diese Pläne sind dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflagedossier noch einen Technischen Bericht vom August 2022 mit Anhängen, welcher ebenfalls dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Diese Dokumente dienen vielmehr als zusätzliche Informationen allen Betroffenen, stellen umfassend die Herleitung der beantragten GWR dar und liefern nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Zudem enthält das Auflagedossier auch die Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum (GWR) der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fließgewässer, ausgenommen die grossen Fließgewässer, Stand 1. Mai 2017.

- 2.4 Dem Technischen Bericht des Auflagedossiers kann im Detail entnommen werden, welche Datengrundlagen, Rahmenbedingungen, Pläne und weitere Unterlagen das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro verwendet und berücksichtigt hat, um die effektiv bestehende sowie die natürliche Gerinnesohlenbreite für jedes der vorerwähnten Gewässer zu ermitteln, bzw. festzulegen. Alsdann wurde eine Unterteilung der betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte aufgrund festgelegter Kriterien vorgenommen. Danach hat das beauftragte Büro für jeden Abschnitt jedes Gewässers den minimalen theoretischen Gewässerraum hergeleitet. In Berücksichtigung der sich aufdrängenden Abweichungen (einerseits Erweiterungen des GWR und andererseits Reduktionen des GWR; jeweils auf bestimmten Abschnitten einiger Gewässer) wird im Bericht erläutert, welche effektive, gesamte Gewässerräume für die erwähnten Gewässer beantragt werden. Diese wurden im „Plan der Gewässerräume“, Plan Nr. D30026\_6\_2, im Massstab 1:2'000 vom August 2022 abgebildet und werden untenstehend beurteilt (siehe Ziff. 6.).

### 3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

- 3.1 Die ehemalige **DWFL** hat eine positive Vormeinung ohne Bemerkungen abgegeben.
- 3.2 Die **DRE** hat eine positive Vormeinung mit Bedingungen und Auflagen abgegeben. Diese werden als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet und ins Dispositiv der vorliegenden Plangenehmigungsverfügung aufgenommen.

Zudem hält die Dienststelle fest, dass keine Reduktionen des Gewässerraums aufgrund dicht überbauter Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GschV beantragt werden. Somit habe sie keine speziellen Bemerkungen.

- 3.3 Die **DUW** hält in ihrer Vormeinung fest, dass das Dossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft wurde, insbesondere Gewässerschutz (GSchG, GSchV, kGSchG), Umweltschutz (USG, kUSG), Altlasten (AltIV), Bodenschutz (VBBo), Lärmschutz (LSV), Luftreinhaltung (LRV), nicht ionisierende Strahlung (NIS), Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA), Chemikalien-Risiko (ChemRRV), Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, RUVPV) sowie aufgrund der der Dienststelle zur Verfügung stehenden Daten und Kataster.

In Bezug auf die Thematik «**Gewässer**», insbesondere zum «**Grundwasser**» führt die DUW an, dass das Projekt teilweise, gemäss der vom Staatsrat am 7. März genehmigten Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche, im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser) liege.

Zu den «**belasteten Standorten**» äusserte sie sich dahingehend, dass der kantonale Kataster der belasteten Standorte kein Objekt im Perimeter oder in der Nähe des Projektes enthalte. Der Kataster sei eine Dienstleistung des Kantons und nach besten Wissen erstellt, gewisse Teile seien jedoch im Quecksilberparameter.

Insgesamt gibt die DUW eine positive Vormeinung mit Auflagen und Bedingungen ab. Diese werden als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet und ins Dispositiv der vorliegenden Plangenehmigungsverfügung aufgenommen.

- 3.4 Die **DFM** hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung ohne Auflagen und/oder Bedingungen abgegeben.

Betreffend den Aspekt «**Kantonsstrassen, Studien und Unterhalt**» hält die DFM in ihrer Vormeinung fest, dass Kantonsstrassen in den Genuss des erworbenen Rechts im Gewässerraum kommen würden. Diese Garantie umfasse sämtliche nötigen Eingriffe um die Substanz der

Kantonstrassen zu erhalten (Unterhalt, Instandstellung und Ersetzung) und die erforderlichen Anpassungen für ihre Sicherheit und Funktionalität vorzunehmen (im besonderen Trottoirs, Strassenbreite, usw.).

- 3.5 Die **DLW** hat durch ihr Amt für Strukturverbesserungen zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung mit Bedingungen und Auflagen abgegeben, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet und ins Dispositiv der vorliegenden Plangenehmigungsverfügung aufgenommen werden.
- 3.6 Das ehemalige **KAR3** hat aufgrund der Tatsache, dass der Gewässerraum mit dem Rhoneprojekt kompatibel ist, eine positive Vormeinung ohne Auflagen und Bedingungen abgegeben.

Diesbezüglich hält es fest, dass es am 14. April 2020 eine negative Vormeinung (Nr. R00326PE-XPM-20200414) abgegeben habe und dass am 14. September 2020 zwischen der ehemaligen DWFL, dem KAR3 und der juristischen Sektion des VRDMRU eine Sitzung stattgefunden habe. Es handle sich um die Feststellung der Gewässerräume der Gemeinde Lalden (Niwa/Bachkanal, Laldnerkanal, Finnubach und Grundwasserkanal). Die Kompensationsmassnahmen und die dafür vorgesehenen Flächen der PM Visp Los 8, die 2014 aufgelegt und gemäss dem Einspracheergebnis im Februar 2020 angepasst worden seien, würden innerhalb des durch die Gemeinde Lalden am 7. September 2018 aufgelegten Gewässerraumes liegen. Die Auflage des Gewässerraumes erfolge seinerzeit in Kohärenz mit dem damaligen Auflageprojekt der «PM Visp Los 8» des KAR3. Der im Jahr 2018 aufgelegte Gewässerraumplan von Lalden sei, auch nach den infolge der Einsprachen gemachten Anpassungen vom Februar 2020 durch die KAR3, immer noch kohärent.

- 3.7 Die **DJFW** und die **DEWK** haben eine positive Vormeinung ohne Bemerkungen abgegeben.

#### 4. Die Rechtsverwahrung der BLS Netz AG

- 4.1 Mit Schreiben vom 19. September 2018 an die Einwohnergemeinde Lalden hat die BLS Netz AG Rechtsverwahrung eingereicht. In genanntem Schreiben hat die BLS Netz AG *für sich und ihre Rechtsnachfolger darauf aufmerksam gemacht, dass die sich im Gewässerraum befindlichen Anlagen der BLS Netz AG gemäss Art. 41c Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen.* Die BLS Netz AG weist darauf hin, dass *die Anlagen der BLS Netz AG dem Bestandesschutz von Art. 41c Abs. 2 GSchV unterstehen.*
- 4.2 Mit Datum vom 27. September 2018 hat die Einwohnergemeinde Lalden der BLS Netz AG in einem Antwortschreiben auf die Rechtsverwahrung vom 18. September 2018 mitgeteilt, dass sie die Auflage der Rechtsverwahrung der BLS für die im Gewässerraum befindlichen Anlagen zur Kenntnis nimmt und dass dieses Schreiben im Bewilligungsverfahren berücksichtigt wird.

#### 5. Die Einsprachebehandlung

##### 5.1 Die Einsprache von Beat Schnydrig

Beat Schnydrig hat am 5. Oktober 2018 im Rahmen der öffentlichen Auflage der Festlegung der Gewässerräume Einsprache erhoben. Als Miteigentümer der Parzelle Nr. 694 auf welcher der Gewässerraum der Niwa ausgeschieden wurde, ist er durch das Auflageprojekt tangiert und zur Einsprache gegen die Ausscheidung des Gewässerraums der Niwa und des Bachkanals legitimiert. Da dieser Gewässerraum jedoch bereits in einem andern Verfahren ausgeschieden und mit Staatsratsentscheid vom 7. Dezember 2022 genehmigt wurde, entfällt die Legitimation des Einsprechers im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren. Ohnehin hat der Einsprecher mit Eingabe vom 8. April 2022 seine Einsprache zurückgezogen. Diese Einsprache wurde deshalb im erwähnten Staatsratsentscheid zufolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben.

##### 5.2 Die Einsprache von Beat Heynen

Beat Heynen hat am 6. Oktober 2018 im Rahmen der öffentlichen Auflage der Festlegung der Gewässerräume Einsprache erhoben. Als Miteigentümer der Parzellen Nr. 691/ 654 und 1347 auf

welcher der Gewässerraum der Niwa ausgeschieden wurde, ist er durch das Auflageprojekt tangiert und zur Einsprache gegen die Ausscheidung des Gewässerraums der Niwa und des Bachkanals legitimiert. Da dieser Gewässerraum jedoch bereits in einem andern Verfahren ausgeschieden und mit Staatsratsentscheid vom 7. Dezember 2022 genehmigt wurde, entfällt die Legitimation des Einsprechers im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren. Ohnehin hat der Einsprecher mit Eingabe vom 11. Mai 2022 seine Einsprache zurückgezogen. Diese Einsprache wurde deshalb im erwähnten Staatsratsentscheid zufolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben.

### **5.3 Die Einsprachen der Lonza AG, der DSM Nutritional Products AG und der Arxada AG**

**5.3.1** Die Lonza AG und die DSM Nutritional Products AG werfen in ihren Einsprachen identische Rügepunkte auf. Aus diesem Grund werden die Einsprachen im vorliegenden Entscheid gemeinsam behandelt. Die Arxada AG ist als Baurechtsnehmerin der tangierten Parzellen ebenfalls zur Einsprache legitimiert, weshalb sie als Partei ins Verfahren aufgenommen wird. Die Einsprache der Arxada AG deckt sich mit der Einsprache der Lonza AG, weshalb diese ebenfalls hier behandelt wird.

**5.3.2** Die Lonza AG (nachfolgend: Lonza) ist Eigentümerin der Parzellen Nr. 41, Nr. 72 und Nr. 288 (Lonza-Parzellen mit einem Baurecht zugunsten der DSM und der Arxada), welche durch die Festlegung des Gewässerraums des Laldnerkanals und des Grundwasserkanals tangiert werden und somit ist die Lonza zur Einsprache legitimiert. Auf die im Rahmen der öffentlichen Auflage am 28. September 2018 form- und fristgerecht eingereichte Einsprache ist einzutreten.

**5.3.3** Die DSM Nutritional Products AG (nachfolgend: DSM) ist Bodennutzerin im Baurecht der Lonza-Parzellen (verwiesen wird auf Ziff. 5.3.2), diese Parzellen werden durch die Festlegung des Gewässerraums des Laldnerkanals tangiert und somit ist die DSM zur Einsprache legitimiert. Auf die im Rahmen der öffentlichen Auflage am 1. Oktober 2018 form- und fristgerecht eingereichte Einsprache ist einzutreten.

**5.3.4** Die Arxada AG (nachfolgend: Arxada) ist Bodennutzerin im Baurecht der tangierten Lonza-Parzellen (verwiesen wird auf Ziff. 5.3.2), diese Parzellen werden durch die Festlegung des Gewässerraums des Laldnerkanals tangiert und somit ist die Arxada zur Einsprache legitimiert. Mit Eingabe vom 3. Februar 2022 hat die Arxada darüber informiert, dass die Chemieanlagen der Lonza per 1. Juli 2021 ausgegliedert wurden und nun als eigenständige, von der Lonza unabhängige Firma betrieben würden. Dadurch hat die Arxada den Willen zum Ausdruck gebracht, im Verfahren an der Einsprache der Lonza festzuhalten und am Verfahren teilzunehmen.

**5.3.5** Die Einsprecherinnen bringen vor, dass sie die Erweiterung des Abschnittes Lal01 auf 16-19 m «aufgrund des Renaturierungspotentials» im Vergleich zum theoretischen Gewässerraum (12 m) als problematisch erachten. Die Einsprecherinnen führen in ihren Einsprachen sinngemäss aus, dass innerhalb des von der Gemeinde festgelegten Gewässerraumes de facto nicht nur Neubauten verboten seien, sondern auch Baubewilligungen für Anpassungen an bestehenden Bauten und Anlagen wesentlich erschwert oder gar verunmöglicht würden. Weiter bringen sie vor, dass es fraglich sei, ob sie in Zukunft an der Arealgrenze einen neuen Werkszaun aufstellen könne, was zu einer erheblichen Verminderung der Sicherheit auf dem Werksareal der Einsprecherinnen führen würde. Zudem weisen die Einsprecherinnen darauf hin, dass der Laldnerkanal auf der einen Seite an ein Chemiewerk grenze und dass auf der anderen Seite an eine Kantonsstrasse, weshalb das Renaturierungspotential dieses Gewässers ohnehin als sehr gering bis nicht existent eingeschätzt werden könne. Schliesslich halten die Einsprecherinnen fest, dass durch den vorgesehenen Gewässerraum weitere Entwicklungen auf ihrem Werksareal in Lalden wesentlich erschwert werden könnten und dass die Sicherheit des Standortes wesentlich beeinträchtigt werde.

**5.3.6** Die Einsprecherinnen beantragen, dass der Gewässerraum in der Gemeinde Lalden mindestens so anzupassen sei, dass das heute eingezäunte Werksareal der Einsprecherinnen in Lalden ausserhalb vom neu festgelegten Gewässerraum liege.

**5.3.7** Gemäss Art. 34 Abs. 1 GNGWB können sich die Gründe der Einsprache gegen das Ausführungsprojekt nur auf die Verletzung von Bestimmungen des öffentlichen Rechts beziehen. Die Einsprecherinnen rügen sinngemäss eine Verletzung von Art. 41a GSchV, indem sie geltend

machen, eine Erweiterung des theoretischen Gewässerraums von 12 m auf 16 – 19 m sei vorliegend nicht angezeigt.

**5.3.8** Gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums in Biotopen von nationaler Bedeutung [...] gewisse Mindestmasse aufweisen. Befindet sich das betroffene Gewässer ausserhalb von den im Gesetz genannten Schutzgebieten von nationaler Bedeutung, muss die Breite des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite 11 m betragen, für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 – 15 m natürlicher Breite die 2.5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m. Das vorliegend betroffene Gewässer, der Laldnerkanal weist auf dem Abschnitt 6286-Lal01 eine natürliche Gerinnesohlebreite von 2 m auf. Dies bedeutet, dass der minimale Gewässerraum des Laldnerkanals gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV 12 m beträgt. Dieser theoretische minimale Gewässerraum muss von Gesetzes wegen erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährung: des Schutzes vor Hochwasser; des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums; der Schutzziele von Objekten nach Abs. 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes; einer Gewässernutzung (Art. 41a Abs. 3 GSchV).

**5.3.9** Anlässlich der Einspracheverhandlung vom 16. Februar 2022, an welcher Vertreter der Gemeinde, der Lonza, der DSM und der Arxada anwesend waren, brachten die Einsprecherinnen im Rahmen von mündlichen Ergänzungen vor, dass die Arxada im Bereich des Laldnerkanals Baurechtsnehmerin der Lonza sei. Arxada habe die bestehenden, alten Anlagen übernommen und konnte damals nicht einsprechen, weil es sie zum Auflagezeitpunkt nicht gegeben habe. Die Arxada sei platzmässig in ihrem Entwicklungsspielraum eingeschränkt, es seien bereits Projekte am Laufen (Werksumzäunung, Umnutzung Parkplatz).

Anlässlich dieser Sitzung vom 16. Februar 2022 wurde zwischen den anwesenden Parteien besprochen, dass derzeit die Gewässerräume gemäss Übergangsbestimmungen gelten würden. Demnach betrage der Gewässerraum im Abschnitt Lal01 zurzeit 20.5 m. Der aufgelegte Gewässerraum betrage an der gleichen Stelle 16 m. Die Einsprecherinnen erkundigten sich nach einer Möglichkeit, den Gewässerraum auf 12 m zu reduzieren, womit sie grundsätzlich einverstanden wären. Seitens der Ingenieure wurde erklärt, dass die gesetzlichen Grundlagen und die kantonale strategische Planung dies nicht erlauben würden. Konkret wurden die Einsprecherinnen auf Art. 41a GSchV hingewiesen, welcher klare Vorgaben zur Berechnung der Gewässerräumbreite enthält. Es handle sich hier um klare mathematische Formeln, von welchen nicht abgewichen werden dürfe. Der Laldnerkanal sei ein Gewässer, welches in der kantonalen strategischen Planung für die Revitalisierung von Fliessgewässern enthalten sei. Diese Gewässer hätten ökomorphologisches oder faunistisches Potential. Zudem bestehe am Laldnerkanal ein Hochwasserschutzdefizit und es müssten, wenn möglich, auch Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers getroffen werden. Grundlage für Breite des Gewässerraums an dieser Stelle sei unter anderem die Topografie. Die Parzelle der Einsprecher liege in einer Hochwasserschutzzone und die hydraulische Abflusskapazität sei in diesem Abschnitt nicht genügend. Deswegen müsse die Breite von 16 m eingehalten werden. Es bestehe die Möglichkeit, den Gewässerraum später anzupassen, dies jedoch nur in Hinblick auf ein integrales Wasserbauprojekt, welches zu einem späteren Zeitpunkt lanciert werden könnte.

**5.3.10** Die Einsprecherinnen werfen die Frage auf, wo die Grundlagen für die kantonale Planung der Revitalisierungen vorliegen und wo diese festgehalten worden seien. Art. 38a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) hält in Absatz 1 fest, dass die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern sorgen und dabei den Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus der Revitalisierung ergeben, berücksichtigen. Ausführend dazu hält die Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Art. 41d Abs. 1 fest, dass die Kantone die Grundlagen, die für die Planung der Revitalisierung der Gewässer notwendig sind, erarbeiten und hierfür in einer Planung für einen Zeitraum von 20 Jahren die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, die Art der Revitalisierungsmassnahmen und die Fristen festlegt, innert welcher die Massnahmen umgesetzt werden (Abs. 2). Gemäss Abs. 3 desselben Artikels verabschieden die Kantone die Planung für Fliessgewässer bis zum 31. Dezember 2014, was durch den Kanton Wallis mit dem Kantonalen Schlussbericht Revitalisierung mit Datum vom 19. Mai 2014 geschehen ist. Der Schlussbericht sowie weitere Informationen zu den Revitalisierungszielen des Kantons sind abrufbar unter [www.vs.ch/de/web/sdana/renaturation-des-](http://www.vs.ch/de/web/sdana/renaturation-des-)

eaux. Der Laldnerkanal ist Teil des Massnahmenkatalogs des Kantons (grosses Potential für Dohlenkrebse).

**5.3.11** Ein weiterer Punkt, der für die Einsprecherinnen relevant ist, ist der Bestandesschutz. Die Einsprecherinnen haben an der Einspracheverhandlung die Sorge geäussert, dass die bestehenden Anlagen im Gewässerraum nicht mehr gesetzeskonform sein könnten. Hierzu wurde den Einsprecherinnen zugesichert, dass die bestehenden Anlagen dem Bestandesschutz unterliegen würden. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Sie müssen nicht entfernt werden. Zudem ist der notwendige Unterhalt zulässig. Damit sind bauliche Massnahmen gemeint, welche die Anlage in ihrem ursprünglichen Zustand schützen, nicht aber ausbauen, in ihrer Zweckbestimmung ändern oder den Erhalt über die normale Lebensdauer hinaus sichern.

**5.3.12** Ebenfalls äusserten die Einsprecherinnen die Frage, ob eine Enteignung des Bandes rechts und links des Laldnerkanals theoretisch möglich wäre, sollten Hochwasserschutzmassnahmen getroffen werden. Hierzu wurden sie informiert, dass dies in der Theorie und nach Gesetz möglich wäre, dass jedoch in diesem Bereich bisher keine Hochwasserschutzmassnahmen geplant seien. Sollte ein Hochwasserschutzprojekt realisiert werden, wäre eine allfällige Enteignung möglich. Im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums muss jedoch nicht mit einer Enteignung gerechnet werden.

Insgesamt wurden die von den Einsprecherinnen aufgeworfenen Rügen ausführlich besprochen. Es kam jedoch keine Einigung zustande.

**5.3.13** Das Büro geofomer igp AG führt betreffend Erweiterung des Gewässerraums aufgrund des Renaturierungspotentials aus, dass der theoretische Gewässerraum von 12 m im Abschnitt Lal01 zwischen Strasse und Lonza/DSM auf 16 m erweitert worden sei. Grund dafür sei, dass der Laldnerkanal in der strategischen Planung für die Revitalisierung von Fliessgewässern enthalten sei (GSchV Art. 41a Abs. 3). Demnach sei Art. 41a Abs. 3 lit. b. angewandt worden und der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 der GSchV erweitert. Zusätzlich zur aufgrund der hydraulischen Kapazitätsberechnung des 100-jährlichen Abflusses mit 2 m festgelegten natürlichen Gerinnesohlenbreite sei damit beidseitig eine Uferbreite zur Sicherstellung der Biodiversität von je 7 m berücksichtigt worden.

Zu den baulichen Veränderungen äusserte sich geofomer dahingehend, dass mit dem Gewässerraum Neubauten innerhalb des Gewässerraumes verboten seien. Es gelte jedoch die Bestandesgarantie (vgl. Art. 41c Abs. 2 GSchV und Ausführungen unter Ziff. 5.3.11), womit bestehende Anlagen und Bauten unterhalten werden dürften.

Zum dritten Punkt, der Verschiebung des Gewässerraums an den Rand des Werkzaunes, weist geofomer darauf hin, dass zwischen Strassenrand und Werkszaun 9 m liegen würden. Dies sei weniger als die theoretische Gewässerraumbreite von 12 m. Eine Reduktion der Gewässerraumbreite sei nur möglich, wenn das Gebiet dicht überbaut sei und nachgewiesen werde, dass der Hochwasserschutz auch mit einer Anpassung der Gewässerraumbreite an die baulichen Gegebenheiten gewährleistet sei (Art. 41a Abs. 4 GSchV).

**5.3.14** Die Dienststelle Naturgefahren stützt die Ausführungen des Büros geofomer. Ergänzend führt der zuständige Ingenieur an, dass die Erklärung des Büros, wie die Breite des Gewässerraums von 16 m hergeleitet wurde, korrekt sei; diese Erklärung basiere jedoch auf der Tatsache, dass der Laldnerkanal in der kantonalen strategischen Planung für die Revitalisierung von Fliessgewässern enthalten sei (der GWR werde damit gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet), und das sei es, was die Einsprecherinnen bestreiten würden. Angenommen, die Tatsache, dass es sich um einen besonderen Kanal handelt (strategische Planung), würde nicht berücksichtigt, so würde der theoretische Gewässerraum immer noch 12 m betragen. Zudem müsste dieser Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV aufgrund der Überschwemmungsgefahr noch erhöht/erweitert werden, um entlang des Laldnerkanals Schutzmassnahmen errichten zu können. Ein kleiner Erddamm könne ohne Weiteres 4 m breit sein, was, in Addition zum Gewässerraum (unbeachtlich die strategische Planung des Kantons) ebenfalls 16 m ergebe (12 m + 4 m). Dies führe zum Schluss, dass der Gewässerraum im

betroffenen Bereich nicht unter 16 m Breite festgelegt werden dürfe. Dies vor allem um einen angepassten Wasserbau zu gewährleisten, der sowohl den Schutz des Chemiestandorts als auch die in der kantonalen Strategie festgelegten Ziele garantiere.

**5.3.15** Die urteilende Behörde sieht vorliegend keine Veranlassung, von der fachlichen und technisch nachvollziehbaren Ansicht des Ingenieurbüros sowie der kantonalen Dienststelle abzuweichen.

**5.3.16** Aus dem Gesagten geht hervor, dass die Einsprachen abzuweisen sind, soweit darauf eingetreten werden kann.

## 6. Abschliessende Beurteilung

- 6.1** Der Gewässerraum für Fliessgewässer bzw. für stehende Gewässer, ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 14 Abs. 2 Bst. b GNGWB). Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Gemeinde Lalden die Festlegung der GWR folgenden Gewässer: Laldnerkanal, Finnubach, Grundwasserkanal.
- 6.2** Der Art. 41b GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten Mindestbreiten aufzuweisen hat. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass sich keines der Gewässer innerhalb eines Schutzinventares gemäss Art. 41a GSchV befindet, weshalb der vorliegende Artikel nicht zur Anwendung gelangt.
- 6.3** Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41a GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:
- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
  - b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Der gemäss dieser Bestimmung berechnete minimale Gewässerraum ist für die betrachteten Gewässer der folgende:

Finnubach:	6286-Fin01 = 11 m
Grundwasserkanal:	6286-Gru01 = 12 m
Laldnerkanal:	6286-Lal01 = 12 m
	6286-Lal02 = 12 m
	6286-Lal04 = 12 m

Im vorliegenden Fall drängen sich gemäss dem Technischen Bericht für die folgenden Gewässer weder eine Erhöhung, noch eine Reduktion der Gewässerräume auf, sodass der minimale theoretische GWR für beide Gewässer gleichzeitig dem effektiv festzulegenden GWR entspricht:

Finnubach: 6286-Fin01.

Die so hergeleiteten und von der Gemeinde beantragten Gewässerräume entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, sodass sie ohne weiteres genehmigt werden können.

- 6.4** Weiter kann dem Absatz 3 von Art. 41a GSchV entnommen werden, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) einer Gewässernutzung.

Eine solche **Erweiterung des GWR** wird im Auflagedossier für die folgenden Abschnitte beantragt:

Grundwasserkanal:	6286-Gru01: Erweiterung auf 12-18 m
Laldnerkanal:	6286-Lal01: Erweiterung auf 16-19 m
	6286-Lal02: Erweiterung auf 16 m

Auch hier entsprechen die im Auflagedossier beantragten effektiven gesamten Gewässerräume den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung und die Erweiterungen wurden im Technischen Bericht hinlänglich und nachvollziehbar begründet.

- 6.5** Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des GWR in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall wird keine **Reduktion des GWR** beantragt.
- 6.6** Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen (sowohl der öffentlichen Interessen, als auch der privaten Interessen, insbesondere derjenigen der Einsprecher) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Lalden zur Festlegung der Gewässerräume in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1 und 14 GNGWB genehmigt werden kann.

## 7. **Kosten**

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

**entscheidet**

**DER STAATSRAT**

1. Die Pläne vom August 2022 zur Festlegung der Gewässerräume der Gewässer der Gemeinde Lalden (Laldnerkanal, Finnubach, Grundwasserkanal) werden **genehmigt**.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die übrigen Gewässer auf dem Gemeindegebiet von Lalden auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird oder dieser bereits festgelegt wurde.

2. Die folgenden **Pläne und Unterlagen** bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung:
- o Technischer Bericht
  - o Plan der Gewässerräume Plan Nr. D30026\_6\_2, 1:2'000 vom August 2022
  - o Situationsplan der Abschnitte, Theoretischer Gewässerraum
  - o Situationsplan der Abschnitte, Effektiver Gewässerraum
  - o Querprofile, 1:100
  - o Datengrundlagen-Plan, 1:10'000
  - o Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers

### 3. Auflagen und Bedingungen der kantonalen Dienststellen:

#### DRE:

- Die Gewässerräume sind, gemäss Art. 14 Abs. 7 des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau, als Hinweis in die Zonennutzungspläne (ZNPL) zu übertragen und ein entsprechender Hinweis ist in das Bau- und Zonenreglement zu übernehmen, sobald der Gewässerraum vom Staatsrat genehmigt ist.

#### DUW:

- Im Gewässerraum dürfen keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Für die Betriebe, die Direktzahlungen beziehen, ist zudem der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines 6 m breiten und von Dünger innerhalb eines 3 m breiten begrüntem Pufferstreifen entlang von oberirdischen Gewässern verboten. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. Begründung: Art. 41c GSchV, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs.1 und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 ChemRRV, Art. 21 und Anhang 1 Ziff. 9.6 DZV.
- Für Teile, welche sich im Quecksilberparameter befinden, muss vor jeder Errichtung oder Bauarbeit im Vorfeld mit der DUW Kontakt aufgenommen werden.

#### DLW:

- Gewässerraum Laldnerkanal (Lal01): zeitweise befinden sich links- und rechtsufrig angrenzend an diesen Kanal bestehende Strassen und Flurwege. Die Flurwege sind in ihrem Bestand geschützt (Bestandesgarantie). Allfällige notwendigen Massnahmen für den Unterhalt und zum Erhalt der Funktionstüchtigkeit müssen jederzeit möglich sein.
  - Die Abschnitte der Gewässerräume, welche in der Landwirtschaftszone liegen, sollen weiter landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung bezüglich Biodiversitätsförderflächen BFF entspricht.
4. Die Einsprachen der Lonza AG, der DSM Nutritional Products AG und der Arxada AG werden abgewiesen, soweit auf diese im Rahmen des vorliegenden Verfahrens eingetreten werden kann.
  5. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
  6. Die Gemeinde Lalden übermittelt der Dienststelle Naturgefahren die Daten in GIS-Form (\*.shp oder \*.gdb) des genehmigten Gewässerraumes sowie eine pdf-Version des Plans gemäss der Genehmigung.
  7. Die Gemeinde Lalden wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der genehmigte Gewässerraum als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen wird.
  8. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung zu unterbreiten.

Die Kosten des vorliegenden Entscheides von Fr. 1'542.-- (Gebühren Fr. 1'534.-- und Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gesuchstellerin auferlegt.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

**20. Dez. 2023**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

  
Christophe Darbellay



Die Staatskanzlerin

  
Monique Albrecht

### Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnung am: **- 3. Jan. 2024**

### Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
- Gemeinde Lalden, Dorfstrasse 4, 3931 Lalden
  - DSM Nutritional Products AG, Branch Site Lalden, 3931 Lalden
  - Lonza AG, Leiter SGU Site Visp, Lonzastrasse, 3930 Visp
  - Arxada AG, Lonzastrasse 2, 3930 Visp
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
- BLS Netz AG, Bucherstrasse 1, Postfach 1465, 3401 Burgdorf
  - Dienststelle für Mobilität
  - Dienststelle für Umwelt
  - Dienststelle für Raumentwicklung
  - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
  - Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft
  - Dienststelle für Landwirtschaft
  - Dienststelle für Energie und Wasserkraft
  - Dienststelle Naturgefahren
  - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU